

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)

— Drucksachen 10/337, 10/349, 10/724 —

Bericht der Abgeordneten Carstens (Emstek), Hoppe, Wieczorek (Duisburg) und Kleinert (Marburg)

Der Gesetzentwurf, mit dem das Dritte Vermögensbildungsgesetz, das Spar-Prämiengesetz, das Einkommensteuergesetz und Rechtsvorschriften über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer geändert werden sollen, hat zum Ziel, durch gezielte wirtschaftliche Anreize Beteiligungen der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft anzuregen. Der Maßnahmenkatalog ist in der Begründung zum Gesetzentwurf in der Drucksache 10/337 ausführlich dargestellt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat im wesentlichen folgende Änderungen beschlossen:

- Wegfall der Begrenzung bei Lebensversicherungen und bestimmten Sparverträgen auf 624 DM bei „Nullförderung“ für den Aufstockungsbereich,
- Regelung zur Erleichterung der Beteiligung an Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
- Nichtberücksichtigung von Schwerbehinderten im Rahmen der Beschäftigtenhöchstzahl der Kleinbetriebsvergünstigung nach § 14 Drittes Vermögensbildungsgesetz,
- Regelung betr. außerbetriebliche Beteiligung bei Tarifverträgen über Arbeitnehmerdarlehen.

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs sind Steuermindereinnahmen zu erwarten, die allerdings zur Zeit nur grob geschätzt werden können. Die Inanspruchnahme der neuen Förderungsvolumen ist in den kommenden Jahren schrittweise zu erwarten. Bei den regelmäßigen Steuerschätzungen wird dies dann zu berücksichtigen sein. Von den folgenden Steuermindereinnahmen kann ausgegangen werden:

	Entstehungsjahr 1984	Rechnungsjahr			
		1984	1985	1986	1987
— in Mio. DM —					
Kosten					
insgesamt	195	150	282	410	570
davon					
Bund	80	64	119	171	240
Länder	83	65	121	172	240
Gemeinden	32	21	42	67	90

Die beim Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossenen Änderungen sind nur hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Schwerbehinderten im Rahmen des § 14 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes kostenträchtig und bringen Mindereinnahmen

	1984	1985	1986	1987
	— in Mio. DM —			
insgesamt	—	1	3	3
davon				
Bund	—	0,4	1,3	1,3
Länder	—	0,4	1,3	1,3
Gemeinden	—	0,2	0,4	0,4

Für den Entwurf des Bundeshaushalts 1984 sind diese Mindereinnahmen beim Einzelplan 60 be-

rücksichtigt. Für die Folgejahre wird die Finanzplanung des Bundes entsprechend fortgeschrieben werden. Der Gesetzentwurf ist nach Auffassung der Mehrheit bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

DIE GRÜNEN erheben gegen den Gesetzentwurf als solches prinzipiell Einwände.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Beschlußempfehlung.

Bonn, den 30. November 1983

Der Haushaltsausschuß

Walther Carstens (Emstek) Hoppe Wieczorek (Duisburg) Kleinert (Marburg)
 Vorsitzender Berichterstatter